Secr. Hart einnert bagegen, daß noch biefer Saffung bie Absicht, und zwar nicht einmal die des Schullehrers, fon- bern die des britten Schenkgebers den Maßstab der Strafbarkeit abgeben foll.

D. v. Ammon halt es fur nothig, jene legten Worte bes 4. Punctes lieber fo zu faffen: "wodurch er fich bestechen lagt."

Referent, Prinz Johann verwendet sich für ben Borschlag des Secr. Hart, erklart sich aber gegen jeden der beiben andern Zusätze, indem diesen nur der Fall der Bestechung unterliege, der gar nicht hierher, sondern unter die §. 55. abgehandelten wirklichen Bergeben gehöre.

D. Heinroth: Bei der unter Nr. 9. sich befindenben Bestimmung gehet mir doch ein Lebenken bei. Es giebt unter ben Echullehrern Charactere, welche nicht im Stande sind, sich bei ihren Scholaren in gehörigen Respect zu seizen. Defters hat dieß aber nur seinen Grund in der bloßen Gutmuthigkeit, und diese kann doch nicht mit Strasen belegt werden. Sch wurde baher lieber sehen, wan faste den Punct 9. also: Sin sehlerhaftes Benehmen, durch welches ze:

Diefer Dorfchlag findet feine binreichenbe Unterftugung.

D. Großmann: Schon gestern erlaubte ich mir, ben Wunsch auszusprechen, man möge doch nicht allein den 4. Punct des S. 56., sondern auch die im vorliegenden S. unter neun Nummern aufgesührten Bestimmungen lieber in eine Instruction für die Schullehrer bringen, und sie hier nur allegiren. Bei S. 56. ward meine Bitte nicht erfüllt. Daher wiederhole ich sie noche mals. Es liegt hierbei keine andere Absicht unter, als nur die Ausschrung eines, dem Ansehen des Schullehrerstandes leicht nachtheiligen Sündenregisters, vermieden zu sehen.

Dieser Borfchlag, der bereits in der gestrigen Sigung in eine Fassung gebracht wurde, wird hinreichend unterflugt.

Bürgermeister Dubler: Es sei bereits gestern gezeigt worden, daß den Schullehrern selbst daran gelegen sein musse, die hier in Frage siehenden Bestimmungen nicht blos in einer, steten Abanderungen unterliegenden Instruction, sondern in einem feststehenden Gesetze normirt zu sehen, dessen Jestschung um so weniger unbillig erscheinen konne, als man sie auch gegen alle Staatsdiener unbedenklich zur Unwendung beinge.

Gr. v. Ho henthal: Wenn die Instruction für alle Chullehrer im ganzen Lande gelten solle, so musse dieselbe nicht minber, als bas Seses allgemein bekannt werden, und insonderheit ber, welcher gegen einen Schullehrer benunciren wolle, sie sich zu verschaffen wissen.

D. v. Ammon sindet in der Fossung nichts verletzendes für die Schullehrer, benn wem Etwas bestimmt geboten werden könne, der muffe sich auch Werbote gefallen lassen.

v. Carlowig: Es ist wohl nicht angemessen, ben Staatsbiener hinter ben Schullehrer zu setzen. Man muß wohl annehmen, daß auch die Staatsbiener nicht blos burch Gebot und physische Sewalt, sonbern ebenfalls auf dem moralischen Wege zu wirken haben, was schon badurch anerkannt ist, daß man von ihnen vorzugsweise einen sittlichen Lebenswandel ver-

langt. Deshalb kann ben: Schullehrerstande nicht schaben, was bei den Staatsbienern zuläffig ist. Uebrigens liegt daran, daß nicht blos ber mit Instruction verschene Schullehrer, sonz dern auch Jeder, dem ein Interesse an der Sache zusteht, weiß, in welchen Fallen ber Schullehrer wegen einer Pflicht- verletzung verklagt werden kann.

D. Großmann: Ich sollte boch meinen, daß zwischen einem Staatsdiener und einem Schullehrer ein bedeutender Untersichied stattsände. Seder arbeitet in einer ganz andern Sphäre. Beim Schullehrer muß die moralische Seite das Uebergewicht haben, beim Staatsdiener mehr die Brauchbarkeit für den Dienst. Man ist es dem Schullehrerstande schuldig, ihm das öffentliche Bertrauen, so weit es durch außere Mittel geschehen kann, zu siechen, und eine gewisse sittliche Bartheit gegen die Individuen besselben zu beobachten. — Sine Instruction ist allerdings etwas wandelbares, allein ich sollte doch meinen, daß sie sich ganz den im vorliegenden S. enthaltenen Bestimmungen anpassen ließe, und erlaube mir daher, hierauf den Antrag zu stellen.

Staatsminister D. Muller: Ich muß mich eben so, wie ich schon gestern gethan habe, auch heute gegen ben Untrag bes Hrn. D. Großmann erklaren. Letterer giebt selbst zu, daß Bergeben der hier angegebenen Art vorkommen konnen, und da muß denn doch der Gesetzgeber Borschung dagegen treffen. Dem Unsehen der Schullehrer, wenn sie solches nur sonst durch ihr Wenehmen zu sichern wissen, wird der vorliegende S. gewiß keinen Rachtheil bringen.

Der §. 57. wird hierauf nach ber Fassung ber Deputation mit 25 gegen I Stimme, ber Untrag bes Secr. Barg aber ein fimmig genehmigt.

Man gelangt nun zu S. 58. (f. benf. Nr. 484. b. Bl. S. 5282.)

S. 58. hat bie 2. Rammer mit alleiniger Beranderung ber Worte "über bie Entlaffung bes Lehrers" in bas Wort : "gutachtliche" unverandert angenommen. Diefe Abanderung fcheint unbedenklich. Die Deputation hat jedoch zu dem S. einige Erinnerungen zu machen Buborderft fcheint es ibr, als ob ber 7. Sat bes 27. S. bes Staatsbienergefeges "Sat ein Bergeben zc." bier gleichfalls Dlat greifen mochte, ba die Bestimmung bes S. 25. eben biefes Gefeges im 4. Sage, auf welchen fich jener mit be-Biebt, gleichfalls im S. 58. des vorliegenben Gefetes Aufnahme gefunden hat. Gobann fcheint es ihr, als ob in Folge ber bei S. 56. angedeuteten Ruckficht in ben Fallen, Die nach unferer Faffung im 57. S. unter 3. bezeichnet, bann auch der erfte Borhalt ju überfpringen fein werbe, wenn ein offentliches Mergerniß ftatt gefunden hat. Endlich hat es uns wunschenswerth geschienen, wenn ftatt der Suspension ein anderes geeignetes Strafmittel in die Sand der Behorbe gelegt wurde, weil ein einmal fuspenbirter Schullehrer zu bem gebührenden Unsehen Laum wieber gelangen durfte. Sie glaubt ein folches Mittel wenigstens für manche Fälle in ber Berfehung auf eine andere vielleicht schlechter befoldete Stelle zu finden; halt aber bafur, bag die Wahl zwischen biefer Magregel und der Guspenfion lediglich in die Bande ber porgefesten Beborde zu legen fei. Rach bem Allen murbe nach dem 4. Abfat Folgendes einzuschalten sein: "Hat ein wirkliches. Bergeben gu dem Befferungsweg Beranlaffung gegeben, fo fann nach Seschaffenheit deffelben der erfte Worhalt übersprungen und fofort ber zweite Worhalt gethan werben. Ein Gleiches foll ge-